OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602997/2/SE

Datum:
Linz, 2. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H.K., X, M., vom 1. März 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Februar 2019, GZ: VerkR96-10667-2018, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Oktober 2018, GZ: VerkR96-10667-2018, wurde über H.K., X, M. (in der Folge: Beschwerdeführer), wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 am 30. Juni 2018 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 101 Stunden gemäß §§ 99 Abs. 2c Ziffer 4 iVm 18 Abs. 1 StVO 1960 verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 11. Oktober 2018 nachweislich zugestellt. Sie enthält eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung.

I.2. Mit E-Mail vom 22. Oktober 2018 erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen diese Strafverfügung hinsichtlich der Strafhöhe. Weiters ersuchte er um Übermittlung von vorhandenen Fotos bzw. eines Videos.

Die belangte Behörde übermittelte dem Beschwerdeführer am 31. Oktober 2018 vorhandene Abstandfotos.

I.3. Mit E-Mail vom 6. November 2018 erhob der Beschwerdeführer neuerlich Einspruch gegen die Strafverfügung.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Februar 2019, GZ: VerkR96-10667-2018, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers vom 6. November 2018 als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

I.5. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 1. März 2019 fristgerecht Beschwerde erhoben.
In der Beschwerde wird ausgeführt, dass für ihn klar gewesen sei, dass das Ersuchen um Übermittlung der Bilder bzw. eines Videos schon als Einspruch gelte.

I.6. Mit Schreiben vom 20. März 2018 *[gemeint war wohl 2019]*, eingelangt am 28. März 2019, legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt. Überdies war die Beschwerde zurückzuweisen.

II.2. Der in Punkt I. festgestellte Sachverhalt gilt als erwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden. Diese gesetzlich vorgesehene Frist kann nicht erstreckt werden.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der möglichen Abholung als zugestellt.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich durch Hinterlegung am 11. Oktober 2018 (erster Tag der möglichen Abholung) zugestellt. Die Einspruchsfrist endete demnach mit Ablauf des 25. Oktober 2018. Die Strafverfügung enthält eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung.

Mit E-Mail vom 22. Oktober 2018 erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen diese Strafverfügung ausschließlich hinsichtlich der Strafhöhe („Bitte auch noch das Strafmaß zu überdenken."). Aus dem Ersuchen um Übermittlung von eventuell vorhandenen Fotos bzw. eines Videos kann nicht abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer damit auch schon gegen den Schuldspruch der gegenständlichen Strafverfügung Einspruch erhoben hat.
Dies zeigt sich auch im E-Mail des Beschwerdeführers vom 6. November 2018, in er ausdrücklich erklärt „… erhebe ich Einspruch gegen die Strafverfügung". Somit ergibt sich daraus, dass er zuvor (22. Oktober 2018) noch keinen Einspruch gegen den Schuldspruch erhoben hat.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird angemerkt, dass der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 22. Oktober 2018 fristgerecht Einspruch gegen die Strafhöhe erhoben hat. Da der Einspruch vom 6. November 2018 gegen den Schuldspruch zu spät eingebracht wurde, ist dieser jedoch in Rechtskraft erwachsen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer